Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 23 — **1922**

Mittwoch, den 22. März — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 1 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verteilung
der überwiesenen Reichsumsatzsteuerbeträge aus den Rechnungsjahren 1918 und 1919 auf die in Betracht kommenden Städte und Landgemeinden.

Nachdem die Unterverteilung der von der Regierungshauptkasse an die Kreiskommunalkasse hierselbst überwiesenen Reichsumsatzsteuerbeträge aus den Rechnungsjahren 1918 und 1919 erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Belgard Stadt 7504,— Mk., Polzin Stadt 4746,42 Mk., Altschlage Gem. 425,21 Mk., Arnhausen Gem. 570,76 Mk., Battin Gem. 410,74 Mk., Boissin Gem. 1003,26 Mk., Bolkow Gem. 846,88 Mk., Bramstädt Gem. 928,81 Mk., Buchhorst Gem. 816,08 Mk., Bulgrin Gem. 973,19 Mk., Burzlaff Gem. 677,22 Mk., Buslar Gem. 680,46 Mk., Butzke Gem. 473,82 Mk., Camissow Gem. 524,76 Mk., Cösternitz Gem. 757,78 Mk., Collatz Gem. 1958,49 Mk., Damen Gem. 770,27 Mk., Darkow Gem. 827,78 Mk., Denzin 958,61 Mk., Döbel Gem. 609,19 Mk., Gr. Dubberow Gem. 810,60 Mk., Jagertow Gem. 829,59 Mk., Kabelsberg Gem. 867,77 Mk., Klempin Gem. 775,98 Mk., Kowalk Gem. 1198,02 Mk., Langen Gem. 517,94 Mk., Lasbeck Gem. 510,— Mk., Latzig Gem. 457,06 Mk., Lenzen Gem. 952,74 Mk., Altlülfitz Gem. 552,01 Mk., Neulülfitz Gem. 763,19 Mk., Lutzig Gem. 538,22 Mk., Muttrin Gem. 811,85 Mk., Naffin Gem. 761,45 Mk., Natztow Gem. 621,29 Mk., Gr. Panknin Gem. 407,48 Mk., Kl. Panknin Gem. 459,05 Mk., Podewils Gem. 987,70 Mk., Gr. Poplow Gem. 722,43 Mk., Pumlow Gem. 791,63 Mk., Pustchow Gem. 953,66 Mk., Gr. Rambin Gem. 970,22 Mk., Kl. Rambin Gem. 698,14 Mk., Rarfin Gem. 523,73 Mk., Redel Gem. 963,32 Mk., Redlin Gem. 1409,69 Mk., Reinfeld Gem. 752,27 Mk., Retzin Gem. 697,61 M., Ristow Gem. 723,80 Mk., Röhlshof Gem 766,43 Mk., Roggow Gem. 1011,85 M., Rostin Gem. 771,92 Mk., Sager Gem. 465,73 Mk., Altsanskow Gem. 1044,87 Mk., Neusanskow Gem. 747,43 Mk., Seligsfelde Gem. 939,95 Mk., Siedkow Gem. 847,21 Mk., Silesen Gem. 745,97 Mk., Tietzow Gem. 766,78 Mk., Gr. Tychow Gem. 1343,80 Mk., Vorbruch Gem. 889,14 Mk., Vorwerk Gem. 772,43 Mk., Warnin Gem. 951,92 Mk., Wusterbarth Gem. 499,82 Mk., Wutzow Gem. 667,69 Mk., Zadtkow Gem. 918,90 Mk. Zarnesanz Gem. 429,71 Mk., Zietlow Gem. 710,27 Mk., Ziezeneff Gem. 885,78 Mk., Zuchen Gem. 874,79 Mk., Zwirnitz Gem. 601,44 Mk.

Soweit die in Frage kommenden Städte und Gemeinden mit einer Verrechnung des auf sie entfallenden Betrages auf die rückständigen Kreissteuern für 1921 nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreiskommunalkasse hiervon sogleich, spätestens aber binnen 5 Tagen zu benachrichtigen, andernfalls wird diese die angedeutete Verrechnung vornehmen.

Belgard, den 14. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Erinnerung.
Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind immer noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom **2. bis 29. Januar 1922** im Rückstande:

Gemeinde Altlülfitz, Arnhausen, Bolkow, Damen, Darkow, Denzin, Döbel, Gr. Panknin, Gr. Tychow, Jagertow, Klein Panknin, Klein Rambin, Kösternitz, Naffin, Pumlow, Rarfin, Siedkow, Vorwerk, Zadtkow, Zuchen;

Gut Battin, Bramstädt, Brutzen, Drenow, Gauerkow, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Tychow, Gr. Voldekow, Grüssow, Heyde, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Klockow, Langen, Neuhof, Podewils, Rarfin, Ritzerow, Warnin, Wusterbarth.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände daher **nochmals**, die Nachweisung nunmehr unverzüglich an den Kreisausschuß Belgard (Kreiskornstelle) einzusenden.

Belgard, den 20. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 22. März 1922.

Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Auf Grund der §§ 5 und 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) 4. November 1915 (RGBl. S. 728 ff.) in der seit dem 7. Juli 1916 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 — RGBl. S. 673) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs der in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Art im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Verkaufspreis sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Erfolgt der Verkauf in geschlossenen Verkaufsräumen, so ist im Fenster des Verkaufsraums ein zweites Preisverzeichnis anzubringen.

§ 2.

In die Preisverzeichnisse sind die Preise für folgende Waren einzutragen:

a) Fleischwaren, und zwar:
Rind- und Kalbfleisch, frisches rohes Fleisch, Hammelfleisch, frisches rohes Fleisch, Schweinefleisch, frisches Bratfleisch, Speck, frisch, gesalzen und geräuchert, Blut- und Leberwurst, geräucherte Bratwurst, Pferdefleisch und zwar: Lendenfleisch (ohne Knochen), Muskelfleisch, sonstiges Fleisch, Leber, Herz und sonstige Eingeweide, Fett, Wurst aller Art, Knochen.

b) Lebensmittel, und zwar:
Weizen- und Roggenmehl, Weizengrieß, Teigwaren (Gemüse, Suppennudeln, Teigröhren und Teigröhrenbruch), Graupen, Salz, Zucker, gemahlen, Würfel, Stangen- und Würfelkandis, Pfeffer, Gewürz.

Milch, und zwar:
Vollmilch, Magermilch, Buttermilch.

Backwaren, und zwar:
Schwarzbrot, Feinbrot, Graubrot, Zwieback.

§ 3.

Die Preisverzeichnisse müssen auf einer festen Tafel angebracht und mit deutlich lesbarer, wetterbeständiger Schrift hergestellt sein.

Alle Eintragungen, Veränderungen und Löschungen in den Verzeichnissen sind so zu bewerkstelligen, daß sie deutlich lesbar sind.

Die Preise müssen in deutscher Währung angegeben sein und sich auf 1 Pfund, 1 Liter, 1 Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit beziehen.

In den Fällen, in denen Höchstpreise festgesetzt sind, muß auch dann, wenn zum Höchstpreise verkauft werden soll, der Verkaufspreis besonders eingetragen sein. Wenn eine Ware nicht mehr vorrätig ist, so ist der Verkaufspreis in den Verzeichnissen sofort zu löschen.

Die Verzeichnisse sind vor dem Aushang mit der genauen Bezeichnung der Verkaufsstelle und der Bezeichnung des Tages des Aushanges zu versehen und von dem Inhaber des Betriebes eigenhändig zu unterschreiben.

§ 4.

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, und zwar:

Lebensmittel einschließlich der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse und Kolonialwaren im Laden, Schaufenster, in Schaukästen, auf den Wochenmärkten, in den Markthallen oder im Straßenhandel ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, unmittelbar an jeder einzelnen Ware ein Preisschild anzubringen, auf dem der Preis für ein ganzes Pfund, Liter, Stück oder eine sonstige übliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währung angegeben ist.

Die Verpflichtung zur Anbringung dieses Preisschildes an einer Ware wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Ware in das Preisverzeichnis aufgenommen ist.

Die Ausstellung von verkauften Gegenständen in Schaufenstern und Schaukästen ist untersagt.

§ 5.

Die Preisankündigung auf den Preisverzeichnissen und Preisschildern gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 295).

Die auf den Preisverzeichnissen und Preisschildern angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Jedoch können bei Abgabe geringerer Mengen als 1 Pfund oder Liter sich ergebende Bruchteile von Pfennigen auf einen ganzen Pfennig nach oben abgerundet werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisschildern und Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abgabe anderer Waren abhängig gemacht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), 4. November 1915 (RGBl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 21. Februar 1920 (Kreisblatt Nr. 16) aufgehoben.

Belgard, den 15. Oktober 1920.

Der Kreisausschuß.

Verordnung über die Versorgungsregelung.

Vom 16. April 1921.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915 (RGBl. S. 607)}}{\text{4. November 1915 (RGBl. S. 728)}}$ und der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (RGBl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Artikel I.

Die Vorschriften in den §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915 (RGBl. S. 607)}}{\text{4. November 1915 (RGBl. S. 728)}}$ in der Fassung der Verordnungen vom 5. Juni und 6. Juli 1916 (RGBl. S. 439, 673) treten für Lebens- und Futtermittel mit dem 1. Mai 1921 außer Kraft. Mit dem 1. Juni 1921 treten, vorbehaltlich des Abs. 3, alle Anordnungen außer Kraft, die auf Grund der §§ 12 bis 16 der

im Abs. 1 genannten Verordnung für den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln erlassen worden sind.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, daß Anordnungen, die vor dem 1. Mai 1921 auf Grund der §§ 12 bis 16 der im Abs. 1 genannten Verordnung erlassen worden sind, bis zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft bleiben; aus der Bestimmung muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ihr zugestimmt hat.

Artikel 2.

Zur Verhinderung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets Anordnungen über den Absatz und Verbrauch von Lebensmitteln treffen; aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugestimmt hat.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Aufhebung verlangen.

Wer den nach Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung bestimme ich hierdurch, daß die für den dortigen Verwaltungsbereich bestehende Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder, **soweit sie sich auf Lebens- und Futtermittel bezieht, in Kraft bleibt.** Ich ersuche, soweit erforderlich, um alsbaldige ortsübliche Bekanntmachung dieser Genehmigung, bemerke aber, daß der Staatskasse dadurch Kosten nicht erwachsen dürfen.

Stettin, den 13. Juni 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialpreisprüfungsstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. März 1922.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Kartoffelpreise.

Der Ausschuß zur Ermittelung der Kartoffelpreise hat mit Gültigkeit vom 14. März 1922 ab für gesunde sortierte Speisekartoffeln den Erzeugerpreis frei Eisenbahnstation auf 135.— Mark je Zentner vereinbart. Für „Industrie", „Böhms Erfolg", „blaue Odenwälder" und andere ausgesprochen gelbfleischige Sorten bis 15.— Mark höher.

Die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Landjägerei werden ersucht darauf zu achten, ob höhere Preise gezahlt werden; gegebenenfalls ist mir zu berichten.

Belgard, den 21. März 1922.

Der komm. Landrat.
Wucherbekämpfungsstelle.

Bilanzsicherer Buchhalter

wird für das Kreiswirtschaftsamt Belgard zu sofort, spätestens zum 1. April, gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Gehaltsansprüchen und Zeugnissen möglichst von solchen Herren, die schon in ähnlicher Stelle tätig waren, sind an den Unterzeichneten zu richten.

Belgard, den 18. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abänderung

zur Ausführungsanweisung für die Hengstkörordnung vom 15. März 1909.

In Abänderung der Ausführungsanweisung vom 15. 3. 1909 der Hengstkörordnung vom 15. 3. 1909 bestimme ich im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes:

1. Art 10 Satz I. Für jede Ankörung eines Hengstes sind 150 Mark an Gebühren zu entrichten.

2. Art II Abs. 1. Die Mitglieder der Kommission erhalten Tagegelder und Reisekosten entsprechend den Sätzen der Landwirtschaftskammer.

Stettin, den 8. Februar 1922.

Der Oberpräsident.
J. V. gez. v. Hohenhorst.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. März 1922.

Der komm. Landrat.

Mordsache.

Gestern abend gegen 9 Uhr wurde Oberlandjäger Hensel in Schlawe erschossen. Hensel hatte 2 junge Leute wegen Verdachts eines Einbruchsdiebstahls in Schöningswalde bei Rügenwalde in der Eisenbahn Rügenwalde-Schlawe verhaftet. In Schlawe begab sich Hensel mit den Verhafteten auf den Abort des Bahnhofs. Hier wurde die Tat begangen. Bei der Leiche wurden 4 Patronenhülsen gefunden. Die Täter sind geflüchtet.

Personalbeschreibung.

Größere Person:

Größe 1,60 bis 1,65 m, 20 bis 22 Jahre alt, Anflug von schwarzem Schnurrbart, hellgrauer bis weißer Hut, grünliche bis oben geschlossene Joppe mit Gurt, ziemlich kurze, gleichfarbene Hose, schwarze Schnürschuhe, weißer, steifer Umlegekragen.

Kleinere Person:

Größe 1,55 bis 1,60 m, hellblond, Alter anscheinend 22 Jahre, rundes, blasses Gesicht, schwarzer abgetragener bis auf die Waden reichender Mantel, blaue Schirmmütze, abgetragene Hose von feldgrauer Farbe, schwarze Schnürschuhe.

Bei der Leiche wurde eine einem Verhafteten abgenommene Brieftasche gefunden, welche Soldbuch und Militärpaß enthielt, lautend auf Walter Horn, geb. 14. März 1900 in Leipzig-Volkmarsdorf, Größe 1,50 m, blond. Ferner war in der Brieftasche eine Eisenbahnwochenkarte der 10. Woche 1922, Strecke Rackwitz-Laipzig mit Lichtbild, welches von einem Augenzeugen als den Täter zu 2 darstellend bezeichnet wird.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin setzt auf die Ergreifung der Täter eine Belohnung von 5000 Mark aus, deren Auszahlung bezw. Verteilung der Herr Regierungspräsident sich unter Ausschluß des Rechtsweges vorbehält.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 18. März 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Pächters Schröder in Belgard, Köslinerstraße Nr. 6, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Pächters Schröder in Belgard, Köslinerstraße Nr. 6, tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit **sofort** in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Pächters Schröder in Belgard, Köslinerstraße Nr. 6.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. März 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Groß Rambin, Rittergutsbesitzer Hoffmann in Klein Rambin, ist für die Zeit vom 19. März d. Js. bis einschließlich 26. März d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorsteher-geschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Pretzell in Heyde.

Belgard, den 20. März 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zarnefanz, Rittergutsbesitzer Wilde in Raffin, ist für die Zeit vom 20. März bis einschließlich 30. März d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während dieser Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter Bauernhofsbesitzer Raddatz in Boissin.

Belgard, den 20. März 1922.

Der komm. Landrat.

Die Magistrate zu Belgard und Polzin, sowie die Herren Gemeindevorsteher Arnhausen, Bulgrin, Burzlaff, Kösternitz, Kowalk, Lenzen, Muttrin, Pumlow, Pustchow, Kl. Rambin, Retzin, Siedkow, Tietzow, Gr. Tychow, Warnin, Zadtkow und Ziezeneff und die Herren Gutsvorsteher zu Arnhausen, Bolkow, Kollatz, Döbel, Gr. Poplow, Reinfeld, Altschlage und Gr. Tychow sind trotz Erinnerung immer noch mit Abführung der Betriebssteuer für das Jahr 1921 im Rückstande.

Ich muß der Abführung derselben an die Kreiskommunalkasse hierselbst nunmehr **bis längstens 30. d. Mts.** entgegensehen.

Belgard, den 15. März 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Dezember 1921 Stück 97 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für den Pommerschen Provinzialverein „Taubstummenheim" Stettin für 1922 der Sammler Richard Ziegelmann aus Löcknitz Krs. Randow beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Belgard, den 17. März 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Quittungskarten.

Nach Ziffer 15 Absatz 1 Satz 1 der Preußischen Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 sollen die umgetauschten Quittungskarten spätestens vierteljährlich an die Versicherungsanstalt gesandt werden.

Da diese Bestimmung an sehr vielen Stellen unbeachtet gelassen wird, weise ich die Ausgabestellen hierauf erneut hin und ersuche, künftig nach ihr zu verfahren. Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die Karten als Sendung mit Wertangabe aufzugeben sind.

Ich ersuche die Ausgabestellen ferner, die ihnen von der Landesversicherungsanstalt zugehenden Schreiben möglichst bald zu erledigen oder der letzten im Behinderungsfalle mitzuteilen, wann die Erledigung voraussichtlich erfolgen kann.

Stettin, den 27. Februar 1722.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Belgard, den 17. März 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Generalversammlung
der Wassergenossenschaft Lenzen-Ackerhof in Lenzen,
im Kreise Belgard.

Am Mittwoch, den 12. April d. Js., vormittags 10 Uhr findet im „Persanteschlößchen" zu Vorwerk die 1. Generalversammlung der Wassergenossenschaft Lenzen-Ackerhof statt.

Tagesordnung:

Wahl a) eines Vorstehers,
b) dreier Beisitzer zum Vorstand, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
c) dreier stellvertretender Beisitzer zum Vorstand,
d) zweier Beisitzer des Schiedsgerichts,
e) zweier stellvertretender Beisitzer des Schiedsgerichts.

Zu dieser Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, werden hierdurch alle beteiligten Grundbesitzer bezw. deren Vertreter eingeladen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, Ehefrau durch ihren Ehemann, in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Gerichtlich bestellte Vormünder und Pfleger müssen ihre Bestallung verlegen.

Belgard, den 15. März 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,
Friedrichstraße 48. Belgard Pers. Fernruf 148.
Lager und Anfertigung von
Jagdwagen, Stuhlwagen,
Sandschneidern, Selbstfahrern usw.
Reparaturen in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- u. Lackierarbeiten.
Automobile werden in jeder Farbe lackiert.

Wir kaufen
große Mauser-Pistolen
Kal. 7,63 und zahlen per Stück Mark 370.—, für solche mit Anschlagkolben Mark 400.—. Zusendung (auch p Nachn.) erbittet
Waffenhandlung Anders & Bock,
Königsberg, Preußen,
Börsenstraße.
Anfragen Rückporto erbeten.

Mondamin, Maizena und Kartoffelmehl
empfiehlt Bernhard Maaß.

Prima
Kieler Fettbückinge
empfiehlt Bernh Maaß.

Prima grobkörnigen
deutschen Kaviar
empfiehlt Bernhard Maaß.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.